

Frage 1: ✓

Antiquitätenhändler V aus Bochum hat an den Privatmann K aus Hagen ein Vertiko für 1.500 Euro verkauft. Da K nicht zahlt, hat V Klage vor dem Amtsgericht Bochum erhoben. In der Klageschrift wird darauf hingewiesen, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Erfüllungsort und als Gerichtsstand Bochum vereinbart sei. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird die in der Klage angesprochene Vereinbarung nicht bestritten. Gleichwohl beantragt K Klageabweisung, da es sich bei dem Vertiko um kein Original handele, sondern nur um eine Nachbildung.

Prüfen Sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

50 Punkte

Frage 2:

A klagt vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht gegen B auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.000 Euro wegen einer Pflichtverletzung. Während des Rechtsstreits erhöht A seine Klageforderung auf 7.000 Euro.

Prüfen Sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts?

20 Punkte

Wie wäre zu entscheiden, wenn A zunächst 7.000 Euro vor dem örtlich zuständigen Landgericht eingeklagt hat und während des Rechtsstreits seine Forderung auf 4.000 Euro ermäßigt?

20 Punkte

Frage 3:

Was bedeutet Anwaltszwang und vor welchen Gerichten besteht er?

10 Punkte

Lösungshinweise:

Frage 1:

Hinsichtlich der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist zum einen die sachliche Zuständigkeit, zum anderen die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG. Nach § 23 Nr. 1 GVG gehören alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 5.000 Euro vor die Amtsgerichte. Demnach ist auf Grund der Forderung i.H.v. 1.500 Euro ein Amtsgericht sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 12 ff. ZPO. Danach ist der allgemeine Gerichtsstand der Wohnsitz des Beklagten (§§ 12 f. ZPO). Hier könnte jedoch der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Frage kommen (§ 29 I ZPO). Fraglich ist, wo der Erfüllungsort i.S.d. § 269 BGB für Geldschulden liegt. Bei einer Geldschuld handelt es sich nach § 270 I BGB um eine qualifizierte Schickschuld, so dass der Erfüllungsort am Wohnsitz des Schuldners liegt. Demnach bleibt es bezüglich der örtlichen Zuständigkeit beim Amtsgericht Hagen. Wegen der Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten die Parteien jedoch wirksam einen besonderen Erfüllungsort vereinbart haben nach § 29 II ZPO. Dies würde

nach § 29 II ZZPO voraussetzen, dass beide Parteien den Kaufmannsbegriff erfüllen. Unabhängig von der Frage, ob der Antiquitätenhändler Kaufmann ist oder nicht, scheidet es auf jeden Fall an der fehlenden Kaufmannseigenschaft des K. Demzufolge ist das Amtsgericht Hagen weder nach § 29 I noch nach § 29 II ZPO zuständig.

Es bleibt zu prüfen, ob sich die örtliche Zuständigkeit des AG Hagen aus der Gerichtsstandsvereinbarung des V ergibt. Dies würde nach § 38 I ZPO jedoch wieder zwei Kaufleute voraussetzen. Da dies jedoch nicht vorliegt, ist die Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 I ZPO unwirksam. Da die Gerichtsstandsvereinbarung des V auch vor der Entstehung der Streitigkeit verwendet wurde, greift auch nicht § 38 III Nr. 1 ZPO ein. Folglich ist das Amtsgericht Hagen nicht zuständig nach § 38 ZPO.

Das Amtsgericht Hagen könnte jedoch infolge einer rügelosen Einlassung nach § 39 ZPO zuständig geworden sein. Nach § 39 ZPO wird ein an sich unzuständiges Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, wenn der Beklagte nicht ausdrücklich die Unzuständigkeit des Gerichts gerügt hat. Indem K einen Klageabweisungsantrag gestellt hat, hat er zur Sache verhandelt und eben nicht die Unzuständigkeit des Gerichts gerügt. Demnach könnte sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hagen aus § 39 ZPO ergeben. Bei einem Amtsgerichtsprozess kann die Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung nach § 39 S. 2 ZPO allerdings nur dann eintreten, wenn der Beklagte vor seiner Einlassung zur Hauptsache darauf hingewiesen wurde (vgl. § 504 ZO). Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hagen hängt also von dem Hinweis nach § 504 ZPO ab. Erfolgt ein entsprechender Hinweis und es bleibt bei der rügelosen Einlassung des K, ist das Amtsgericht Hagen zuständig. Wird dagegen die Zuständigkeit gerügt, ist die Klage unzulässig. In diesem Fall muss das Gericht den Kläger wegen der richterlichen Hinweispflicht gem. § 139 ZPO auf die Verweisungsmöglichkeit nach § 281 ZPO hinweisen, um zu vermeiden, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Frage 2:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Erhöhung der Klageforderung keine Klageänderung bedeutet (vgl. § 264 Nr. 2 ZPO). Die Erhöhung führt jedoch dazu, dass das Amtsgericht nunmehr nicht sachlich zuständig ist (vgl. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG). Das Amtsgericht muss sich daher nach § 506 I ZPO per Beschluss für sachlich unzuständig erklären, und den Rechtsstreit an das zuständige Landgericht verweisen, wenn dies von einer Partei beantragt ist.

Hinsichtlich der Absenkung der Klageforderung von 7.000 Euro auf 4.000 Euro während des Rechtsstreits greift § 261 III Nr. 2 ZPO ein. Danach führt die eingetretene Rechtshängigkeit dazu, dass das angerufene Prozeßgericht zuständig bleibt. Umstände, die nach der Rechtshängigkeit eintreten, sollen nicht dazu führen, dass sich die Zuständigkeit ändert. Das Gericht, welches sich in den Prozess eingearbeitet hat, soll aus ökonomischen Gründen auch mit der Erledigung des Prozesses betraut bleiben. Demzufolge bleibt hier das Landgericht das zuständige Gericht.

Frage 3:

Prozesse, die einem Anwaltszwang unterliegen, sind in § 78 ZPO genannt. Danach besteht ein Anwaltszwang in den Verfahren vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem BGH. Ferner müssen sich die Parteien nach § 78 II ZPO in Familiensachen vor den Amts- oder Landgerichten anwaltlich vertreten lassen. Erscheint eine Partei zu den zuvor genannten Prozessen ohne einen Rechtsanwalt, fehlt ihr die sog. **Postulationsfähigkeit**, d.h., Prozesshandlungen können von der Partei nicht wirksam vorgenommen werden.